

Frieda Steffen-Regli
Turmmattstrasse 1
6490 Andermatt
Landeskirchenrätin der Gemeinde Andermatt

Parlamentarischer Vorstoss zu Fusionen von römisch-katholischen Kirchengemeinden

Ausgangslage

Die Situation in einigen Urner Kirchengemeinden hat sich in den letzten Jahren zusehends zum Negativen verändert: Kirchaustritte, immer weniger GottesdienstbesucherInnen sowie fehlende Bereitschaft, Verantwortung in der Pfarrei zu übernehmen.

Besonders angespannt ist die Lage in der autonomen Pfarrei Realp. An der Kirchengemeindeversammlung im Herbst 2021 haben die Bürgerinnen und Bürger «beinahe einstimmig» entschieden, die Kirchengemeinde Realp aufzulösen und eine Fusion anzustreben. Nach quasi Auflösung des Kirchenrats wegen fehlenden Mitglieder haben sich 3 Personen bereit erklärt, die Zeit bis zu einer definitiven Lösung zu überbrücken. Diese 3 Personen haben nun per 31. Dezember 2022 ihre Demission eingereicht. Ab diesem Datum ist die Kirchengemeinde Realp inexistent, weil der gesamte Kirchenrat zurückgetreten ist. Bei Kirchengemeindeversammlungen nimmt praktisch niemand mehr teil, so dass nur schon die Wahl eines Kirchenrates unmöglich ist. Der Sitz von Realp konnte im Grossen Landeskirchenrat seit dem Jahr 2020 nicht mehr besetzt werden.

Im Artikel 1 der Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates sind die gesetzlichen Vorschriften definiert, wonach u.a. die Tätigkeit und seiner Organe sich (Absatz b) nach den einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung richtet.

Das Gemeindegesetz des Kantons Uri ist für Kirchengemeinden sinngemäss anwendbar. Der gemeindliche Kirchenrat ist die Exekutive der Kirchengemeinde und somit einer Einwohnergemeinde gleichgestellt. Im 5. Teil des Gemeindegesetzes: ÄNDERUNG IM BESTAND UND IM GEBIET DER GEMEINDEN mit den Artikel 56 – 63 sind die Fusionen geregelt.

Nach Artikel 40 der Geschäftsordnung des grossen Landeskirchenrates der römisch-katholischen Landeskirche Uri bitte ich den Landeskirchenrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Am 21. Mai 2017 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri der Änderung der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz zugestimmt. Können die Änderung der Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz auch bei Fusionen von Kirchgemeinden angewandt werden?
2. Wenn nicht die Kantonsverfassung eine Fusion von Kirchgemeinden regelt, welche rechtlichen Grundlagen sind dann behördenverbindlich?
3. Mit welchen Hilfsmitteln wie Reglemente, Leitfaden o.ä. können Mitglieder von Kirchenräten unterstützt und begleitet werden, Fusionen mit andern Kirchgemeinden anzugehen?
4. Wie können Kirchgemeinden ohne Kirchenrat unterstützt werden, um die anfallenden Aufgaben zu erledigen?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich bestens.

Andermatt, 23. November 2022

Frieda Steffen-Regli